

Bürgerentlastungsgesetz

Ab 2010 beteiligt sich das Finanzamt stärker an Ihren Beiträgen zur Krankenvoll- und Pflegepflichtversicherung – besonders Familien profitieren

Ab dem 1.1.2010 werden Beiträge für eine gesetzliche Krankenversicherung und eine private Krankenvollversicherung (PKV) steuerlich viel stärker berücksichtigt. Diese Beiträge sind als Vorsorgeaufwendungen vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig. Damit „beteiligt“ sich das Finanzamt zum großen Teil an den Krankenversicherungs- und Pflegepflichtbeiträgen. Insgesamt beträgt das steuerliche Entlastungsvolumen ca. 9,5 Mrd EUR. Von dieser Neuregelung profitieren Sie auch als PKV-Versicherter.

Es können auch die Beiträge für Kinder, mitversicherte Ehepartner und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Vorsorgeaufwendungen steuerlich anerkannt werden.

Welche Beitragsanteile sind abzugsfähig?

Ihre Beiträge zur privaten Krankenvollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht. Über dieses gesetzliche Krankenversicherungsniveau hinausgehende Beitragsanteile werden als „Mehrleistungen“ im Regelfall nicht berücksichtigt. So sind beispielsweise Mehrleistungen für Heilpraktiker, Ein-/ Zweibettzimmer oder die Chefarztbehandlung nicht abzugsfähig.

Die gesetzliche Grundlage ist § 10 Absatz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Hiernach haben wir für Ihren Krankenversicherungsschutz die entsprechenden Beitragsanteile ermittelt. Die genauen Werte entnehmen Sie bitte der beigefügten Sollbeitragsbescheinigung.

Bis zu welchem Betrag sind Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig?

Anrechenbare Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge können in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Diese Beiträge werden auch über die für Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstsätze hinaus ohne betragliche Begrenzung berücksichtigt. Die Höchstsätze werden ab 2010 um jeweils 400 EUR angehoben: bei Arbeitnehmern/ Beamten auf 1.900 EUR, bei Selbstständigen auf 2.800 EUR (bei Ehepaaren verdoppeln sich diese Beträge). Liegen die Beiträge jährlich unter diesen Höchstsätzen, kann die Differenz noch durch weitere Vorsorgeaufwendungen steuerlich ausgeschöpft werden.

Weitere Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflicht- oder Risikoversicherung, eine Pflegezusatzversicherung sowie die Beitragsanteile für die Krankenversicherungsmehrleistungen.

Welche Tarife sind nicht abzugsfähig?

Steuerlich nicht abzugsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife, Optionstarife oder Tarife, die ausschließlich Krankenversicherungswahlleistungen (insbesondere im stationären Bereich) vorsehen sowie Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung.

Beitragsrückerstattung und Arbeitgeberzuschuss

Ferner mindern eventuelle Beitragsrückerstattungen den steuerlich anzusetzenden Jahresbeitrag. Bei Arbeitnehmern muss außerdem berücksichtigt werden, dass der Arbeitgeberanteil (maximal 50 % des Krankenversicherungsbeitrages) steuerlich nicht geltend gemacht werden kann.

Pflegepflichtbeiträge sind voll abzugsfähig

Beiträge einer Pflegepflichtversicherung sind von allen privat Vollversicherten zu 100 % abzugsfähig. Wie in der Krankenversicherung ist auch hier bei Arbeitnehmern der Arbeitgeberanteil (maximal 50 % des Pflegepflichtbeitrages) steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Tipp

Nutzen Sie doch Steuerersparnisse aus Ihrer Kranken- und Pflegepflichtversicherung für Ihre Altersversorgung. Leistungen dieser Altersversorgung können Sie unter anderem dazu verwenden, um Ihre Krankenversicherungsbeiträge im Alter zu finanzieren. Selbstverständlich können Sie Steuerersparnisse auch für weitere wichtige Ergänzungen Ihres Versicherungsschutzes nutzen: wie die zusätzliche Absicherung von finanziellen Folgen eines Pflegefalls. Ihr Ansprechpartner berät Sie hierzu gerne.



Was müssen Sie tun, damit Ihre Beiträge steuerlich berücksichtigt werden?

Ab dem Jahr 2011 wird es ein voll automatisiertes Verfahren zur steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Krankenversicherungs- und Pflegepflichtbeiträge geben. Damit aber bereits für 2010 Ihre Beiträge steuerlich berücksichtigt werden, erhalten Sie als besonderen Service eine „**Soll-Beitragsbescheinigung**“.

Mit dieser Bescheinigung können begünstigte Krankenversicherungs- und Pflegepflichtbeiträge bereits zu Beginn des Jahres 2010 als Vorsorgeaufwendungen steuerlich in vollem Umfang geltend gemacht werden. Legen Sie bitte die Sollbeitragsbescheinigung Ihrem Arbeitgeber/ Dienstherrn vor. Damit können die bescheinigten Beiträge bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Falls Sie selbstständig sind, legen Sie bitte die Bescheinigung dem Finanzamt bzw. Ihrem Steuerberater vor. Hierdurch ist es möglich, Ihre Einkommensteuervorauszahlungen entsprechend zu reduzieren.

Ihre Steueridentifikationsnummer ist entscheidend

Wie bereits beschrieben, können Beiträge zur privaten Krankenversicherung abhängig vom Versicherungsschutz – zumindest anteilig – als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung sind in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Dies setzt voraus, dass SIGNAL IDUNA die steuerlich begünstigten Beiträge unter Verwendung Ihrer Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund meldet.

Die Übermittlung der Daten und die steuerliche Begünstigung ist allerdings nur mit Ihrer Einwilligung möglich. Ohne Ihre Einwilligung können Ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht steuermindernd berücksichtigt werden. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen (§ 52 Absatz 24 EStG) gehen wir daher von Ihrem Einverständnis aus, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Information der Datenübermittlung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir keine Daten an die Finanzverwaltung übermitteln, sodass Ihre Beiträge steuerlich nicht berücksichtigt würden.

Ist Ihre Steueridentifikationsnummer der SIGNAL IDUNA Gruppe noch nicht bekannt, wird sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ihre steuerlich begünstigten Beiträge werden dann zusammen mit Ihrer Steueridentifikationsnummer und Ihrer Versicherungsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.

Weitergehende Informationen

Eine Broschüre mit den wichtigsten Fragen und Antworten zum Bürgerentlastungsgesetz finden Sie im Internet unter www.signal-iduna.de oder fragen Sie Ihren Außendienstpartner.